

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. August 1923.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 1) Haushaltsplan 1923/24. 2) Arar-Aberschüsse. 3) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 4) Grabstätten und Glockengeld. 5) Konfirmationen und Trauungen. 6) Alters- und Siechenheime. 7) Einziehung der Kirchensteuern. 8) Trachtfrei-Verförderung von Kirchenglocken. 9) Kirchliche Ausweise. 10) Standesamtliche Eintragungen. 11) Jungmännerwerbetag. 12) Vasa sacra. 13) Klingelbeutel- und Beckengelder. 14) Rassenstunden der Landeskirchenkasse. 15) Propsteivergütung. 16) Kilometergelder. 17) Steuerungs- und Frauenzuschlag. 18) Bibliothek des Prediger-Seminars. 19) Gebühren für Kirchenbüchsen-Auszüge.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 5969.

Betr. Haushaltsplan.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit das von der 1. gesetzgebenden Landessynode in der Sitzung vom 18. Mai d. Js. angenommene Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24, nachdem der Synodalausschuß auf Grund des § 39 der Kirchenverfassung seine Zustimmung zur Abänderung des § 1 des genannten Gesetzes gegeben hat, wie folgt:

Kirchengesetz vom 18. Mai 1923

betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24.

§ 1.

Der Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24 wird festgesetzt wie folgt:

Einnahme: 857 000 000 M

Ausgabe: 857 000 000 M

Der Haushaltsplan liegt in der Rassenregistratur des Oberkirchenrats zur allgemeinen Einsicht aus.

§ 2.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat insbesondere die erhobenen Kirchensteuern zu vereinnahmen und mit den sonstigen Einnahmen zur Deckung der planmäßigen Ausgaben zu verwenden.

§ 4.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie vom Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung der Ausgaben in Kapitel IV der Einnahme vorgesehenen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, insbesondere durch Ausgabe von Schuldverschreibungen mit bestimmter Kündigungsfrist.

§ 6.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924/25 nicht vor dem 1. April 1924 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu seiner Genehmigung auf die in dem Haushaltsplan 1923/24 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Zu Position XIII des Haushaltsplanes (Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden) hat die Landessynode folgende Resolution gefaßt, die gleichzeitig veröffentlicht wird:

„Es ist anzustreben, daß in der Regel jede Kirche und Kirchengemeinde, unbeschadet ihrer Ansprüche an Patronat und Eingepfarrte, die Mittel zur Besoldung ihrer Küster und sonstigen Kirchenbeamten selber aufbringt und ebenso die Mittel zur Bestreitung der Kosten, die mit ihrem gottesdienstlichen Leben zusammenhängen, also z. B. die Kosten des Orgelspiels, des Glockenläutens, der Beleuchtung und Heizung der Kirche, der Beschaffung von Abendmahlzwein. Ist das Kirchenärar nicht imstande, diese Kosten zu bestreiten, so ist zunächst auf Vermehrung der Einnahmen Bedacht zu nehmen, wie durch zeitgemäße Erhöhung der Pächte, Erhöhung der Gebühren für Orgelspiel bei Trauungen und durch Erhöhung der Stättegelber für Grabstätten. Reichen auch die dadurch erzielten Mehreinnahmen nicht aus, so sind Kollekten zu veranstalten und sonstige Sammlungen in der Gemeinde vorzunehmen. Demnächst soll übrigens ein Prozentsatz von den aufkommenden Landeskirchensteuern zur Verfügung gestellt werden.“

Die Landeskirchenkasse darf für alle diese Zwecke nur ganz ausnahmsweise Gelder hergeben und in der Regel dann auch nur als Anleihen oder Vorschüsse. Gesuche um Hilfe sind eingehend zu begründen und wird in ihnen darzulegen sein, weshalb die Kirchengemeinde zurzeit selber sich außerstande sieht, für ihre Bedürfnisse aufzukommen.“

Schwerin, den 15. August 1923.

Der Oberkirchenrat.
L e m m e.

2) G.-Nr. III. 5939.

Betr. Überweisung von Überschüssen der Urare an die Landeskirchenkasse.

Die augenblicklich besonders drückende Notlage der Landeskirchenkasse veranlaßt den Oberkirchenrat, die Herren Urarberechner dringend zu ersuchen, alle erheblichen Überschüsse der Urare beschleunigt der Landeskirchenkasse leihweise zur Verfügung zu stellen.

Schwerin, den 17. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

3) G.-Nr. III. 5971.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 d. J. S. auf S. 142 bekanntgegebenen Gebührensätze für kirchliche Amtshandlungen werden hierdurch um das 20fache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Haustaufe 60 000 Mark bzw. 6000 Mark,
2. für eine Hausstrauung das 40 000fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 600 000 Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 18 000- bzw. 20 000fache der Friedensgebühren (vgl. Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 11 zu 11, letzter Absatz),
4. für die Konfirmation das 20 000fache der Friedensgebühren.

Alle übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen bleiben in der Fassung vom 6. März und 2. Juni d. J. S. (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 und 9) von Bestand. Die Erhöhung der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember vorigen Jahres.

Schwerin, den 17. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

4) G.-Nr. III. 5782.

Betr. Grabstätten und Glockengeld.

Die im Amtsblatt Nr. 9 S. 103 bekanntgegebenen Sätze sind durch die inzwischen fortgeschrittene Geldentwertung weit überholt. Zur Vermeidung wiederholter, dem Geldstand sich anpassender Neuberechnungen soll daher mit sofortiger Wirkung der Roggenwertpreis des 1. und 15. eines jeden Monats zugrunde gelegt werden, und zwar sind, sofern nicht bereits in einzelnen Fällen höhere Sätze genehmigt worden sind, die folgenden Gebühren wahrzunehmen, wobei es der Entscheidung des Kirchengemeinderats vorbehalten bleibt, innerhalb der angegebenen Grenzen den je nach den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Maßstab zu bestimmen:

- a) für ein Reihengrab 2—5 Pfund Roggen; für ein Rindergrab in der Reihe die Hälfte,
 b) für ein referiertes Grab in der Reihe 6—10 Pfund Roggen,
 c) für ein Kaufgrab 30—50, in bevorzugter Lage 70—100 Pfund Roggen.

Für Glockengeld empfiehlt es sich, der Einheitlichkeit und Einfachheit halber je den 10. Teil der obigen Sätze wahrzunehmen. Die Regelung der Totengräbergebühren bleibt den Kirchengemeinderäten überlassen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs angeführten Verfügung vom 8. Juni 1923 unverändert.

Schwerin, den 20. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

- 5) G.-Nr. III. 5703.

Betr. Konfirmationen und Trauungen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 27. Februar d. Js. mit der Frage des Schutzes der in den einzelnen Landeskirchen bestehenden Zuständigkeit zur Vornahme von Konfirmationen und Trauungen gegen Umgehung durch Inanspruchnahme von Geistlichen einer anderen Landeskirche beschäftigt. Er hat beschlossen, einen bereits im Jahre 1886 einstimmig von der 17. Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz angenommenen Antrag wieder allgemein in Erinnerung zu bringen. Dieser Beschluß lautet: „Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche 1. die Umgehung der kirchenordnungsmäßig zu erfüllenden Bedingungen für die Konfirmation der Kinder sowie der den Pfarrern zustehenden Parochialrechte tunlichst verhindert und namentlich ausgeschlossen wird, daß ein Kind, dessen Verhältnisse nicht bekannt sind, ohne Rückfrage in seiner Heimat zur Konfirmation zugelassen und ein in seiner Heimat von der Konfirmation zurückgewiesenes Kind auswärts ohne Zustimmung des zuständigen Geistlichen bezw. der betr. Kirchenbehörde zur Konfirmation gelangt; 2. verhütet wird, daß Nupturienten, von denen kein Teil der Landeskirche angehört, und welche in ihr die Trauung nur behufs Umgehung der Ordnungen ihrer Kirche nachsuchen, dieselbe erlange.“

Indem der Oberkirchenrat diesen Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Kenntnis der Herren Pastoren bringt, fordert er dieselben zur genauen Beachtung der darin gegebenen Bestimmungen auf. Über bekanntgewordene Fälle, in denen auswärtige Geistliche gegen diese Bestimmungen verstoßen haben, indem sie an Gemeindegliedern, welche zur hiesigen Landeskirche gehören, Amtshandlungen ohne Rückfrage bei den zuständigen Geistlichen vollzogen haben, ist hierher zu berichten.

Schwerin, den 8. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

- 6) G.-Nr. II. 5647 d.

Betr. Alters- und Sickenheime.

Von der Europäischen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen sind dem Oberkirchenrat durch den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu Berlin 100

(hundert) Schweizer Franken zur Verfügung gestellt, die für evangelische Insassen von Alters- und Siechenheimen bestimmt sind. Anträge auf Unterstützungen aus dieser Spende sind an den Oberkirchenrat unter möglichst genauer Angabe der Personalien zu richten. Die Anträge sind in allen Fällen durch die betr. Ortsgeistlichen zu stellen.

Der Oberkirchenrat macht den bei dieser Gelegenheit an ihn gerichteten Wunsch der Europäischen Zentralstelle hierdurch bekannt, daß Bittgesuche von Einzelpersonen und Korporationen an ausländische Stellen privater oder korporativer Art unterbleiben, da sie den deutschen Namen empfindlich schädigen, als äußerst lästig empfunden werden und dem Gesamtwerk der kirchlichen Hilfsaktionen den schwersten Nachteil bringen. In der schweren Notlage, in der sich alle Werke befinden, darf das Ganze nicht unter dem Einzelnen leiden und ist alles daranzusetzen, daß die Freudigkeit der Spender im Auslande zu weiterer Hilfe erhalten bleibt. In unserer Armut dürfen wir nicht zu Bettlern werden. Begründete Gesuche finden bei der deutschen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen (Charlottenburg, Lebensstraße 3) stets gerechte Würdigung und eine den dargereichten Mitteln entsprechende Berücksichtigung.

Schwerin, den 5. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e.

7) G.-Nr. III. 5826.

Einziehung der Kirchensteuern.

Die Zustellung der Steuerbescheide und die Einziehung der Kirchensteuer der rollenmäßig zur Reichseinkommensteuer veranlagten Personen, d. h. derjenigen Personen, die von den Finanzämtern Steuerbescheide über die Reichseinkommensteuer und auf diesen ihre hundertfachmäßige Veranlagung zur Kirchensteuer erhalten, erfolgt durch die Finanzämter. Bei den nicht rollenmäßig zu veranlagenden Personen, das ist bei den Gehalts- und Lohnempfängern, die keine Einkommensteuerbescheide erhalten, sondern die Einkommensteuer durch die Lohnabzüge entrichten, ergaben sich hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer Zweifel. Diesen Personen besondere Kirchensteuerbescheide durch die Finanzämter zustellen zu lassen und sie ihre oft sehr geringen Steuerbeträge selbst durch die Post an die Finanzämter übersenden zu lassen, erschien im Hinblick auf die hohen sachlichen und Portokosten unwirtschaftlich und für die Steuerzahler zu teuer und unverständlich. Andererseits konnte die Kirche um ihrer Notlage willen auf diese Steuereinkünfte nicht verzichten. Verhandlungen zwischen dem Landesfinanzamt und dem Oberkirchenrat haben zu einer Vereinbarung geführt, auf Grund deren das Landesfinanzamt in einem Rundschreiben an die Finanzämter vom 14. Februar 1923 bestimmt hat:

„Soweit eine rollenmäßige Veranlagung zur Reichseinkommensteuer nach § 48 Abs. 1 E. St. G. nicht erfolgt, ist ein besonderer Kirchensteuerbescheid zu erteilen. Von einer Zustellung der besonderen Kirchensteuerbescheide gemäß § 70 U. O. ist vorerst Abstand zu nehmen. Die Steuerbescheide sind von den Finanzämtern auszufertigen und sodann unverschlossen in einer Sammellendung der für die einzelne Gemeinde zuständigen Kirchenbehörde zu übermitteln. Die Kirchenbehörden übermitteln die einzelnen

Steuerbescheide den Steuerpflichtigen und ziehen gleichzeitig die geschuldeten Beträge ein. Über die Übermittlung der Bescheide und die erfolgte Zahlung wird von den Kirchenbehörden eine besondere ihnen von den Finanzämtern zu übermittelnde Liste ausgestellt, die den Finanzämtern gleichzeitig mit den bezahlten Beträgen wieder zugeleitet wird. Zur möglichsten Vereinfachung ist in den Steuerbescheid ein Vermerk aufgenommen, daß es sich empfiehlt, die Vorauszahlungen, auch soweit sie noch nicht fällig geworden sind, gleichzeitig mit der Kirchensteuer für 1922 zu entrichten.“

Diese Mitwirkung der Kirche bei der Einziehung ihrer Steuer ist eine Notwendigkeit, um alle erreichbaren Steuereinkünfte mit möglichst geringem Kostenaufwand zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist durch die unvorhersehbare, ungeheure Geldentwertung sehr erschwert worden, da schon nach heutigem Geldwert sehr geringe Geldauswendungen den Steuerertrag leicht sehr erheblich schmälern und in kleinen Gemeinden sogar aufzehren können. Um so mehr muß erwartet werden, daß Gemeinden und Pastoren sich der Notlage der Kirche nicht verschließen, sondern mit allen Kräften an der Erhebung der Kirchensteuer mitwirken. Nach ihrer Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse werden die Pastoren und die Kirchengemeinderäte, auch die Kirchenökonomen und Kirchenprovisoren, zu erwägen haben, wie die Zustellung der Steuerbescheide und die Einziehung der Steuer am zweckmäßigsten und billigsten sich ausführen läßt. Persönlicher Mitarbeit möge sich niemand entziehen! Es werden in erster Linie Zahlstellen einzurichten sein. Für deren Übernahme werden auf dem Lande möglichst die Schulzen zu interessieren sein, bei denen die Bevölkerung auch sonst Steuern und Abgaben zu entrichten gewohnt ist. In vorbildlicher Weise hat der Rat der Stadt Teterow im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat durch eine dazu beauftragte Persönlichkeit die Kirchensteuer in einem Zimmer des Rathauses entgegennehmen lassen. Auch andere Stadtgemeinden mögen in gleicher Weise interessiert werden können. Ist Ort und Zeit der Erhebung der Kirchensteuer in einfacher ortsüblicher Weise oder sonstwie öffentlich bekanntgegeben worden, so mag zunächst eine Behändigung der einzelnen Kirchenbescheide sich erübrigen und erst dann nötig werden, wenn die Steuer nicht ohne solche auf der Zahlstelle entrichtet worden ist. Der Einrichtung besonderer Zahlstellen wird es dort nicht bedürfen, wo Überbringung des Steuerbescheides und gleichzeitige Einziehung des Steuerbetrages beim Steuerpflichtigen selbst durchführbar ist. Wo Kirchendiener zur Verfügung stehen, wird zweckmäßigerweise die Steuererhebung durch diese zu geschehen haben. Unvermeidliche Vergütungen dürfen nicht so hoch sein, daß sie im Mißverhältnis zu dem einzuziehenden Gesamtsteuerbetrag stehen, der aus der Gesamtheit der Steuerbescheide vorher festzustellen ist.

Außer dem Steuerbetrag für 1922 ist die Vorauszahlung für 1923 zu erheben. Dies wird zweckmäßigerweise, da die Vorauszahlung für die Zahlungstage 15. Februar, 15. Mai und 15. August bereits fällig ist und nur für den 15. November noch nicht fällig ist, schon jetzt zum vollen Betrage zu erheben sein. Die volle Vorauszahlung beträgt das Doppelte der Steuer für 1922.

Eine Währungsausgleichzahlung ist auf diese besonderen Kirchensteuerbescheide nicht zu erheben.

Schwerin, den 20. August 1923.

Der Oberkirchenrat.
Lemke.

8) G.-Nr. III. 5558.

Betr. frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken.

Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion Schwerin sind bei Regelung der Anträge auf Erstattung der Fracht für Kirchenglocken — vergl. Bekanntmachung vom 19. Mai 1923, G.-Nr. III. 3494, in Nr. 9 des Kirchlichen Amtsblattes — folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Das Zugeständnis ist im allgemeinen nur für Frachtgut gültig. Für bereits beförderte Eilgutsendungen ist die volle Fracht zurückzuzahlen. Die im Bezirk der Reichsbahndirektion liegenden Glockengießereien sind zu verständigen, daß künftig Eilgutbeförderung nur zugelassen werden kann, wenn die Notwendigkeit vorher der für den Versandort zuständigen Reichsbahndirektion ausreichend nachgewiesen ist, und die Reichsbahndirektion die Bescheinigung mit einem entsprechenden Genehmigungsvermerk zurückgegeben hat.

2. Das Zugeständnis gilt für alle Ersatzglocken, der Einwand der Verjährung (§ 71 E. V. O.) ist daher nicht zu erheben.

3. Frachtfreiheit für die Zubehörteile (Armaturen wie Klöppel, Seile usw.) ist auch zu gewähren, wenn sie besonders — auch von anderen Stationen — versandt werden.

4. Es ist unbedenklich, die Vergünstigung auch zu billigen, wenn das als Ersatz beschaffte Geläut mehr Glocken als das alte umfaßt. Voraussetzung ist, daß eine entsprechende Bescheinigung beigebracht wird.

5. Die Glockensendungen von und nach Privatbahnen sind ebenso wie die übrigen frachtpflichtigen Sendungen des öffentlichen Verkehrs zu verrechnen und abzurechnen. Demnach ist auch die Zuführung der Anteile an die Privatbahnen für Ersatzglockensendungen die gleiche wie für die übrigen Sendungen.

Die Privatbahn, die mit der verrechneten Gesamtfracht belastet ist, wird auf Grund der vorgelegten Nachweisung von der Verkehrskontrolle II Berlin entschädigt.

6. Die Frage, ob das Zugeständnis sich auch auf die Werkzeuge und Geräte erstreckt, die zum Anbringen der Glocken erforderlich sind (Flaschenzüge, Saue, Balken usw.) und ob es nur für den Hin- oder auch für den Rückweg eingeräumt werden kann, wird noch geprüft.

Schwerin, den 1. August 1923.

† Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

9) G.-Nr. III. 5970.

Betr. Kirchliche Ausweise.

Der Preis der Kirchlichen Ausweise, der vom 1. August ab auf 150 Mark je Stück festgesetzt war, muß vom 1. September d. Jz. ab wegen der wiederum erhöhten Versandkosten auf 2000 Mark je Stück erhöht werden. Die Portokosten sind in diesem Preis eingeschlossen.

Schwerin, den 17. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

10) G.-Nr. III. 5789.

Betr. Verordnungen an die mecklenburgischen Standesämter.

I. Todesanzeigen an Einwohner-Meldeämter.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern werden die Standesämter angewiesen, von der Beurkundung des Todes auswärts wohnender Personen in jedem Falle dem Einwohner-Meldebeamten der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen Mitteilung zu machen, auch wenn diese nicht im hiesigen Staatsgebiete liegt.

II. Kostenfreie Ausfertigung von Geburtsnachweisen für Personen, die freiwillig in die Wehrmacht eintreten wollen.

Die freiwillig in die Wehrmacht eintretenden Personen haben unter anderem ein Geburtszeugnis beizubringen. Diese Urkunden sind ihnen unentgeltlich zu erteilen.

In den Urkunden ist der Zweck der Ausstellung ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. „Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes“. Besondere Formulare werden den Standesämtern hierfür nicht geliefert.

III. Die Verpflichtung zur Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen besteht jetzt wieder für alle aus den östlichen Staaten stammenden Ausländer.

Den aus den östlichen Staaten stammenden Ausländern ist es jetzt ohne größere Schwierigkeiten möglich, sich Urkunden von ihren Heimatsbehörden zu beschaffen. Das Ministerium des Innern wird daher die Erlaubnis zur Eheschließung gemäß § 207 der Ausführungsverordnung zum B. G. B. nur noch erteilen, wenn ein Zeugnis der Heimatsbehörde der Ausländer darüber beigebracht wird, daß Ehehindernisse nicht vorliegen (Ehefähigkeitszeugnis). Die gleichen Zeugnisse werden in allen anderen deutschen Ländern gefordert.

Außer dem Ehefähigkeitszeugnis muß in allen Fällen eine Geburtsurkunde vor Anordnung des Aufgebots vorgelegt werden. Eidesstattliche Erklärungen über Geburt, Alter und Ledigkeit allein werden in Zukunft nicht mehr als ausreichend angesehen.

IV. Einreichung von Sterbeurkunden über das Ableben der in Mecklenburg-Schwerin verstorbenen Ausländer.

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni d. Jz. sind die in der Verordnung vom 23. April 1877 betreffend Sterbeurkunden über das Ableben der in Mecklenburg-Schwerin verstorbenen Ausländer (vgl. Ziffer 1 der Anlage des Rundschreibens vom 27. August 1879) geforderten Urkunden bis auf weiteres von den Standesämtern dem Ministerium des Innern nur noch einzureichen, soweit es sich um Angehörige der Staaten Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn handelt.

V. Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.

Das den Standesämtern unter Ziffer 1 des Rundschreibens vom 4. Mai d. Jz. mitgeteilte Gesetz vom 8. März 1923 über standesamtliche Gebühren ist durch eine Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 6. Juli d. Jz. mit Zustimmung des Reichsrats dahin geändert, daß die im Artikel 1 Ziffer II daselbst vorgesehenen Gebührensätze auf das Sechsfache erhöht sind. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Jz. in Kraft.

Der Oberkirchenrat teilt die obenstehende Verordnung der Medlb.-Schwer. Zivilstandskommission an die Medlb. Standesämter vom 16. 7. 23 den Herren Pastoren hierdurch zur Kenntnisnahme mit

Schwerin, den 13. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

11) G.-Nr. III. 5630.

Betr. Jungmännertwerbetag.

Der Reichsward der Jungmännerbünde Deutschlands, Lic. Erich Stange, teilt in einem Schreiben vom 1. August d. Js. mit, daß der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands auch in diesem Jahre am ersten Tage seiner jährlichen Gebetswoche, am 11. November d. Js., einen allgemeinen deutschen Jungmännertwerbetag zu halten beabsichtigt, wie es bereits in den letzten Jahren regelmäßig geschehen ist. Dieser Werbetag hat die Aufgabe, über die Kreise unserer christlich organisierten Jugend hinaus für die Sache des Evangeliums in der Jungmännerwelt unseres Volkes zu werben. Der Werbetag soll in diesem Jahre unter dem Leitwort „Vater und Sohn“ stehen, ohne daß dadurch sein allgemein evangelischer Charakter verwischt werden soll.

Der Oberkirchenrat fordert die Herren Pastoren auf, die Gemeinden auf den Werbetag hinzuweisen und sie zur Fürbitte für denselben in dem Gottesdienste des 11. November anzuregen. Im allgemeinen Kirchengebet ist fürbittend der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und ihrer Bestrebungen zu gedenken, etwa durch folgenden Einschub in das Kirchengebet an geeigneter Stelle:

„Herr, unser Gott! wir gedenken vor Deinem Angesicht auch unserer evangelischen Jungmännersache und bitten Dich, Du wollest das Gären, das jetzt durch unsere Jugend geht, klären, Du wollest ihren Willen heiligen und ihr Suchen zum rechten Ziele leiten, damit sie in Dir treu und stark und fest werde und nicht nur ein neuer, sondern auch ein heiliger Geist in unserm Volke wieder erwache und überall lebendige Zeugen Deiner Herrlichkeit und Kraft erstehen. Heute, am Gedenktage des Waffenstillstandes und des Waffenfortwerfens, bitten wir Dich aus der Tiefe unserer Seele und unserer Not heraus, Du wollest rechte Kämpfer für Deine Sache werden und wachsen lassen, die Dir als ihrem rechten Lebensführer folgen im Kampfe gegen alles Unreine und Niedrige. Jesu, hilf siegen, du Fürste des Lebens!“

Dort, wo es angebracht erscheint, mögen am 11. November d. Js. besondere Jugendgottesdienste veranstaltet werden, zu denen die Jugendverbände besonders einzuladen sind. Es ist dringend zu empfehlen, die Jugend selbst zur Vorbereitung und Ausschmückung dieser Gottesdienste, sowie zur Mitwirkung in denselben heranzuziehen.

Material zur Vorbereitung und Ausgestaltung des Werbepages bringen die Oktober-Nummern der „Rundschau“ (Führerblatt), des „Rufes“ (für die Älteren) und des „jungen Tages“ (für die Jüngeren), sämtlich zu beziehen durch die Reichsgeschäftsstelle Barmen, Allee 191.

Schwerin, den 9. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

12) G.-Nr. III. 5922.

Betr. vasa sacra.

Für eine Landkirche werden eine Abendmahlz-Ranne sowie eine Patene aus Zinn gesucht. Der Oberkirchenrat ersucht um Angebote.

Schwerin, den 17. August 1923.

13) G.-Nr. III. 5711.

Betr. Klingelbeutel- und Beckengelder.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, daran zu erinnern, daß nach dem Rundschreiben vom 17. November 1913 die Herren Pastoren die Klingelbeutel- und Beckengelder an jedem Sonntage und Festtage aufzuzählen und an sich zu nehmen haben.

Schwerin, den 10. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

14) G.-Nr. III. 6026.

Betr. Kassenstunden der Landeskirchenkasse.

Die Überlastung der Kassenverwaltung veranlaßt den Oberkirchenrat, bestimmte Kassenstunden für die Landeskirchenkasse festzusetzen. Die Landeskirchenkasse ist fortan bis zum 1. Oktober d. J. nur Montags, Mittwochs und Freitags von 10—1 Uhr für den allgemeinen Verkehr geöffnet. Zeichnungen auf die Kirchenanleihe werden auch während der sonstigen Geschäftsstunden entgegengenommen.

Schwerin, den 22. August 1923.

15) G.-Nr. III. 6029.

Betr. Propsteivergütung.

Die den Herren Präbosten von der Landeskirchenkasse ausbezahlten 16 000 Mk. sind die von der Landes Synode festgesetzten Vergütungsgelder für Verwaltung der Propsteigeschäfte. (6000 Mark Verwaltungsvergütung, 10 000 Mark für Porto.)

Schwerin, den 22. August 1923.

16) G.-Nr. III. 6060.

Betr. Kilometergelder.

Nach der Bekanntmachung vom 17. Juli d. Jz. (Reg.-Bl. Nr. 88) sind die Kilometergelder ab 1. Juli d. Jz. wie folgt erhöht:

Bei Benutzung des eigenen Dienstfuhrwerks	1200 Mark,
bei Benutzung des eigenen Fahrrades	. . . 600 Mark,
für Fußmärsche 400 Mark.

Die Sätze gelten für jedes Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Schwerin, den 22. August 1923.

17)

Betr. Steuerungs- und Frauenzuschlag.

Der in der Verfügung I. 5548 für die 2. Hälfte des Juli festgesetzte Steuerungszuschlag von 574 % gilt auch für den ganzen Monat August, ebenso der Frauenzuschlag in Höhe von 332 000 Mark.

Dazu kommt für die Zeit vom 1.—16. August d. Jz. eine Erhöhung des Steuerungszuschlages auf 1760 % und des Frauenzuschlages auf 1 000 000 Mark. (Reg.-Bl. Nr. 98/1923.)

Nach der Bekanntmachung vom 13. August d. Jz. (Reg.-Bl. Nr. 104/1923) ist für den Monat August der Steuerungszuschlag zum Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen um 593 %, der Frauenzuschlag um 334 000 Mark erhöht. Nach der Bekanntmachung vom 17. August d. Jz. (Reg.-Bl. Nr. 107/1923) ist für die erste Hälfte des Monats August das 4fache der auf Grund der Bekanntmachung vom 13. August d. Jz. über die Erhöhung des Steuerungs- und Frauenzuschlages an Steuerungs- und Frauenzuschlag gewährten Bezüge auszuzahlen.

Schwerin, den 22. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

18) G.-Nr. III. 6064.

Betr. Bibliothek des Prediger-Seminars.

In der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Schwerin fehlen die unten aufgeführten Bände, die vermutlich entliehen und nicht wieder zurückgegeben worden sind. Da den Kandidaten bei den jetzt zu zahlenden Bücherpreisen die Anschaffung von Büchern außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht ist, so muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Bibliothek vollständig erhalten wird. Diejenigen Pastoren und Kandidaten, welche die unten genannten Bände entliehen haben oder sonst Auskunft über den Verbleib derselben geben können, werden ersucht, beschleunigt darüber zu berichten.

Sellin Einl. A. E.
Strack-Jöckler. 2 Bände.

- Sellin: Kommentar zum N. T. 1913.
 Hofmann: Die heilige Schrift N. T. Band 4 und 9.
 Raphael: Annotationes in sacram scripturam. 2 Bde. 1747.
 Laib-Schwarz: Biblia Pauperum. 1892.
 Testamentum Novum Graece. 1856.
 Lundström: Svenska Synodalakter. 1. Heft.
 Die Sekte der Scientisten oder „Gesundbeter“. 1916.
 Grütmacher: Alt- und Neuprotestantismus. 1920.
 Buddeus: Institutiones theologiae dogmaticae. 1724.
 J. Müller: Lehre von der Sünde.
 Philippi: Biblische und kirchliche Lehre vom Antichrist. 1877.
 Dieckhoff: Menschwerdung des Sohnes Gottes. 1862.
 Franck: Über die kirchliche Bedeutung der Theologie A. Ritschls. 1888.
 Kallies: Lutherischer Sakramentsbegriff. 1908.
 Crusius: Plan des Reiches Gottes. 1773.
 Rohner: Missourische Gnadenwahllehre. 1883.
 Bard, P.: Das Blut Jesu Christi macht uns rein. 1913. (Bekenntnis.)
 M. Rähler: Dogmatische Zeitfragen. Band I und II.
 Buddeus: Institutiones theologiae moralis. 1719.
 Luthardt: Zur Ethik. 1888.
 Eucken: Der Wahrheitsgehalt der Religion. 1912.
 Wölfling-Umeling: Altarliturgie. 1852.
 v. Roda: Liturg. Handbuch. 1868.
 Formulare für kirchliche Handlungen. 1912.
 Kirchengebete. 1914.
 Cationale.
 Kliefoth: Predigten. 1853.
 Hauke: Leichenreden. 1861, 2 Bände.
 Brenz: Evangelische Predigten.
 Bachmann: Gott und die Seele. 1910.
 Mayer: Die neuen evangelischen Perikopen. 1907.
 Pinner: Talmud Rabbi. 1842.
 Starke: Synopsis. 1865. 2 Bände!
 Aufruf an Mecklenburg. 1848.
 v. Schaden: Vorlesungen über akademisches Leben und Studium. 1845.
 Lübt: Excellior. 1906.
 Luthardt: Evangelische Kirchen-Zeitung. Jahrgang 1917. Nr. 39—47.
 Luthardt: Evangelische Kirchen-Zeitung. Jahrgang 1919. Nr. 15—17.
 Luthardt: Evangelische Kirchen-Zeitung. Jahrgang 1920. Nr. 38.
 Luthardt: Evangelische Kirchen-Zeitung. Jahrgang 1922. Nr. 21.
 Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. 1890.

Bücher-Stiftungen für die Seminar-Bibliothek werden jederzeit gern entgegen genommen. Die Portokosten werden auf Wunsch erseht.

Schwerin, den 22. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

19)

Betr. Gebühren für Kirchenbuchs-Auszüge.

Nach Einholung der Zustimmung des Synodal-Ausschusses werden die von der Landessynode in der Sitzung vom 18. Mai d. J. festgesetzten, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 d. J. S. 100 f., veröffentlichten Gebührensätze für Kirchenbuchs-Auszüge bis auf weiteres auf das Zehnfache der am 18. Mai d. J. beschlossenen Preise erhöht.

Es sind demnach für die unter 1 aufgeführten Bescheinigungen fortan je 3000 Mark, für die unter 2 genannten Auszüge 10 000 Mark, für die unter 3 genannten für jede Generation ebenfalls 10 000 Mark und für die unter 4 aufgeführten Bescheinigungen je 1500 Mark zu erheben.

Diese Preissätze treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, den 24. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

Seite 162
(leer)